

Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald

Verbandssatzung

Aufgrund § 205 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 1 und 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) haben die in § 2 genannten Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden folgende

Satzung

vereinbart:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Die in § 2 genannten Verbandsmitglieder bilden einen Planungsverband mit dem Namen
Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald,
nachstehend Verband genannt.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt.
- 3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die erfüllenden Gemeinden

- Titisee-Neustadt (Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt - Eisenbach)
 - Hinterzarten (Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten - Breitnau)
 - Schluchsee (Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee - Feldberg)
 - Löffingen (Verwaltungsgemeinschaft Löffingen - Friedenweiler)
- und die Gemeinde Lenzkirch.

§ 3

Aufgaben

- 1) Der Verband ist Träger der vorbereitenden Bauleitplanung im Sinne des § 5 BauGB für den sachlichen Teilbereich Windenergie auf den Gesamtmarkungen der in § 2 genannten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften und der Gemeinde Lenzkirch.
- 2) Der Verband stellt den Flächennutzungsplan für den sachlichen Teilbereich Windenergie auf und sichert die Planaufstellung und deren Ziele, indem er u.a. die Zurückstellung widersprechender Anfragen und Anträge erwirkt.

3) Durch die gemeinsame und für das Gebiet der Verbandsmitglieder zusammengefasste vorbereitende Bauleitplanung fördert der Verband eine geordnete Entwicklung des Verbandsgebietes auch für den sachlichen Teilbereich der Windenergie entsprechend der Raumordnung und der Landesplanung und ermöglicht den Ausgleich der verschiedenen Belange und Interessen, indem durch Konzentrationsflächen der Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird.

4) Als Träger öffentlicher Belange ist der Verband bei der verbindlichen Bauleitplanung durch Bebauungspläne im Verbandsgebiet und bei der Bauleitplanung in benachbarten Gebieten zu beteiligen und zu hören.

5) Der Verband wird die Mitglieder über die Planungsarbeit, insbesondere über die ihr zugrunde liegenden landesplanerischen Gesichtspunkte laufend unterrichten und sie im Rahmen seines Aufgabenbereichs beraten.

6) Der Verband schlägt den Gemeinden des Verbandsgebietes gemeinsame interkommunale Vereinbarungen vor, wie der finanzielle Ausgleich an die Eigentümer von Grundstücken innerhalb der Konzentrationsflächen geregelt werden kann, welcher Anteil der gemeindlichen Einnahmen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen auf die Gemeinden im Verbandsgebiet aufgeteilt werden und in welcher Form die finanzielle Beteiligung von Bürgern und Körperschaften an Investitionen zur Nutzung der Windenergie ermöglicht wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter/innen in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, an den Verband Anregungen und Anträge zu richten, über welche die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.

2) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verband mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes wichtig sein könnten, unterrichten die Mitglieder den Verband.

§ 5

Organe des Verbandes

- 1) Die Organe des Verbandes sind:
- die Verbandsversammlung
 - der/die Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Versammlung

- 1) Die Versammlung besteht aus den Bürgermeistern/innen der Versammlungsmitglieder, also der erfüllenden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften und der Gemeinde Lenzkirch. Zusätzlich hat jedes Versammlungsmitglied drei weitere Vertreter/innen.
- 2) Die Versammlungsmitglieder werden in der Versammlung durch die Bürgermeister/innen der erfüllenden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften und den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Lenzkirch vertreten. Im Falle der Verhinderung von Bürgermeistern/innen tritt an ihre Stelle ihr/e allgemeine/r Stellvertreter/in oder ein/e beauftragte/r Bedienstete/r nach § 53 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO).
- 3) Die weiteren Vertreter/innen werden - nach den Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates - aus der Mitte der gemeinsamen Ausschüsse der Verwaltungsgemeinschaften bzw. des Gemeinderates Lenzkirch gewählt.
- 4) Die Versammlungsmitglieder können ihren Vertretern/innen Weisungen erteilen, wie sie abstimmen.

§ 7

Zuständigkeit

- 1) Die Versammlung beschließt im Rahmen des § 3 über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung auf den/die Verbandsvorsitzende/n übertragen sind.
- 2) Die Versammlung kann beschließende und zur Vorberatung ihrer Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden. Zur Beratung können auch Sachverständige herangezogen werden, die nicht der Versammlung angehören. Für die Ausschüsse gelten die Vorschriften für die Ausschüsse des Gemeinderates (§§ 40 und 41 GemO) entsprechend.

§ 8

Geschäftsgang

- 1) Auf die Versammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des GKZ, die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
- 2) Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Versammlung ein, wenn es die Geschäftslage erfordert.

3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter/innen von mindestens drei Verbandsmitgliedern und damit mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen nach § 9 anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Nach zweimaliger Beschlussunfähigkeit kann der/die Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss gefasst werden kann, - worauf bei Einberufung der Sitzung hinzuweisen ist-. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt.

4) Über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Sie ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Beschlussfassung

1) Auf die Verbandsmitglieder entfallen in der Verbandsversammlung folgende Stimmenzahlen:

- Titisee-Neustadt (Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt - Eisenbach)	2 Stimmen
- Hinterzarten (Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten - Breitnau)	2 Stimmen
- Schluchsee (Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee - Feldberg)	2 Stimmen
- Löffingen (Verwaltungsgemeinschaft Löffingen - Friedenweiler)	2 Stimmen
- Gemeinde Lenzkirch	<u>1 Stimme</u>
Insgesamt	9 Stimmen

2) Die Stimmen, die auf die einzelnen Mitglieder entfallen, können nur einheitlich abgegeben werden.

3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen gefasst.

§ 10

Verbandsvorsitzende/r

1) Der/die Verbandsvorsitzende/r, der/die Bürgermeister/in einer beteiligten Gemeinde sein sollte, und ein/e erste/r und zweite/r Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden oder eines/r Stellvertreter/in erfolgt eine Neuwahl.

2) Der/die Verbandsvorsitzende leitet und vertritt den Verband. Er/sie leitet die Verbandsversammlung, nimmt die laufenden Geschäfte des Verbandes sowie die ihm/ihr nach der Satzung obliegenden Aufgaben wahr und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

- 3) Der/die Verbandsvorsitzende ist über Abs. 2 hinaus zuständig für den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen bis zum Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall, für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Verbandes und für die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten und zur Aufgabenerfüllung von Verbandsangelegenheiten.
- 4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom/von der Verbandsvorsitzenden, bei Verhinderung von einem/r Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 11

Verbandsverwaltung

- 1) Der Verband richtet in einer Gemeinde des Verbandsgebietes eine Geschäftsstelle ein.
- 2) Der/die Verbandsvorsitzende kann sich zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes der Verwaltung einer Gemeinde des Verbandsgebietes bedienen. Den möglichen Kostenersatz regelt eine Vereinbarung.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder, auch der/die Verbandsvorsitzende, sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.
- 2) Aufwandsentschädigung und Erstattung von nachgewiesenem Verdienstausfall werden vom Planungsverband geregelt.

§ 13

Wirtschaftsführung

- 1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- 2) Die Kassengeschäfte werden durch die geschäftsführende Gemeinde wahrgenommen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

1) Zur Deckung der allgemeinen Kosten, die durch Arbeiten entstanden sind, die alle Verbandsmitglieder betreffen, wird, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Diese Umlage wird nach der Flächengröße der Gemarkungen der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften und der Gemeinde Lenzkirch bemessen.

2) Betreffen die Arbeiten, insbesondere Gutachten, nur einzelne Verbandsmitglieder, so sind die hierdurch dem Verband entstandenen Kosten von den betroffenen Verbandsmitgliedern zu erstatten.

§ 15

Auflösung des Verbandes

1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest. Für den Auflösungsbeschluss sind mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl (9) erforderlich.

2) Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln
die Verteilung des Vermögens entsprechend der Umlagebemessung nach § 14 Abs. 1, S.2 dieser Satzung,
die Übernahme fortbestehender Verpflichtungen entsprechend der Umlagebemessung nach § 14 Abs. 1, S.2 dieser Satzung.
Unkündbare Beschäftigte sind bei Auflösung des Verbandes von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

§ 16

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen - unbeschadet der Vorschriften des BauGB - in der Ausgabe der Badischen Zeitung für das Gebiet des Planungsverbandes.

§ 17

Rechtsanwendung

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung und der GKZ anzuwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löffingen, den 05. November 2012

Für die

Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt

- Eisenbach (Hochschwarzwald)

Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten

- Breitnau


Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee

- Feldberg

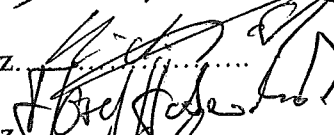
Verwaltungsgemeinschaft Löffingen

- Friedenweiler


Gemeinde Lenzkirch

gez. 


gez. 

gez. 

gez. 

gez. 

gez. 

gez. 

gez. 